

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Das International Internal Audit Standards Board (IIASB) veröffentlicht den Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen an den *Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (Standards)*. Die Kommentierungsphase dauert vom 1. Februar bis 30. April 2016.

Für jede Veränderung an einem *Standard* oder Glossareintrag ist der neue Wortlaut in **roter Schrift** angegeben. Gelöschte Worte sind in **durchgestrichener blauer Schrift** angegeben. Unveränderter Text wird normal angezeigt.

1. Änderung in der Einleitung der Standards

INTERNATIONALE STANDARDS FÜR DIE BERUFLICHE PRAXIS DER INTERNEN REVISION (STANDARDS)

Einleitung zu den ~~Internationalen~~ Standards

Die Interne Revision wird unter unterschiedlichen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durchgeführt, und zwar innerhalb von Organisationen, deren Geschäftszweck, Größe, Komplexität und Struktur differieren, sowie von Personen, die innerhalb oder außerhalb der Organisation tätig sind. Obwohl die Ausübung der Revisionstätigkeit von den jeweiligen Rahmenbedingungen beeinflusst wird, ist die Einhaltung der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (*Standards*) unverzichtbar dafür, dass Interne Revisoren und **die Revisionsfunktion Interne Revisionen** ihrer Verantwortung gerecht werden.

~~Wenn Interne Revisoren oder die Revisionsfunktion aufgrund von Gesetzen und Vorschriften Teile der Standards nicht einhalten können, ist es notwendig, dass die Abweichungen kommuniziert und die darüber hinaus gehenden Standards eingehalten werden.~~

~~Wenn die Standards gemeinsam mit Standards anderer Regelungsinstanzen genutzt werden, kann die Interne Revision zusätzlich auf die Anwendung dieser Standards hinweisen, soweit dies sachgerecht ist. In einem solchen Fall, falls Unterschiede zwischen den Standards und den anderen Standards bestehen, müssen sich die Internen Revisoren und die Revisionsfunktion an die Standards halten und können andere Standards berücksichtigen, sofern diese restriktiver sind.~~

Die *Standards* dienen folgenden Zwecken:

~~1. Darstellen der verbindlichen Grundprinzipien der Berufsausübung der Internen Revision.~~

1. Bereitstellen eines Rahmenwerks für Ausführung und Förderung eines breiten Spektrums wert-schöpfender Aktivitäten der Internen Revision.
2. Schaffen einer Basis für die Beurteilung der Leistung der Internen Revision.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

3. Fördern von verbesserten Prozessen und Abläufen einer Organisation.

Die *Standards* sind eine Sammlung prinzipienbasierter, verbindlicher Anforderungen, die aus folgenden Komponenten bestehen:

- Festlegungen grundlegender Anforderungen an die Berufsausübung der Internen Revision und zur Beurteilung der Wirksamkeit ihrer Leistung, die international sowohl auf Ebene von Einzelpersonen als auch von Organisationen anwendbar sind.
- Erläuterungen, die die in den Festlegungen Standards enthaltenen Begriffe oder Konzepte verdeutlichen.

Die *Standards* umfassen zusammen mit dem Ethikkodex verbindliche Elemente der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis (IPPF). Daher zeigt die Einhaltung der *Standards* und des Ethikkodex die Einhaltung verbindlicher Elemente des IPPF an.

Die *Standards* nutzen Begriffe mit festgelegten Bedeutungen, die im Glossar festgehalten sind. Insbesondere. Es ist notwendig, sowohl die *Standards* und ihre Erläuterungen als auch die spezifischen Bedeutungen aus dem Glossar zu berücksichtigen, um die *Standards* richtig zu verstehen und anzuwenden. Weiterhin verwenden die *Standards* den Begriff „muss“, um eine unbedingte Anforderung zu bezeichnen und den Begriff „soll“, wo die Einhaltung der *Standards* erwartet wird, soweit nicht die Umstände bei Anwendung berufsblicher Sorgfalt das Abweichen sachgerecht erscheinen lassen.

~~Es ist erforderlich, die Festlegungen und ihre Erläuterungen sowie die spezifischen, im Glossar festgehaltenen Bedeutungen zu berücksichtigen, um die *Standards* vollständig zu verstehen und anzuwenden.~~

Die Struktur der *Standards* ist unterteilt in Attributstandards und Ausführungsstandards. Die Attributstandards beschreiben die Merkmale von Organisationen und Personen, die Aufgaben der Internen Revision wahrnehmen. Die Ausführungsstandards beschreiben die Tätigkeitsfelder der Internen Revision und stellen Qualitätskriterien auf, mit denen die Ausführung dieser Leistungen bewertet werden kann. Die Attribut- und Ausführungsstandards ~~sind so ausgestaltet, dass sie sich auf alle Arten der Revisions-tätigkeit beziehen.~~ gelten für alle Dienstleistungen der Internen Revision.

Außerdem werden Umsetzungsstandards zur Verfügung gestellt, die die Attribut- und Ausführungsstandards um Anforderungen an Prüfungstätigkeiten (.A) und Beratungstätigkeiten (.C) ergänzen.

Prüfungsleistungen umfassen die objektive Bewertung von Prüfnachweisen durch den Internen Revisor, um eine unabhängige Beurteilungen oder Schlussfolgerungen bezüglich einer Einheit, eines Geschäftsbereichs, einer Funktion, eines Prozesses, eines Systems oder anderen Sachverhaltens abzugeben. Art und Umfang der Prüfungsauftrag werden durch den Internen Revisor festgelegt. Im Allgemeinen sind drei Parteien sind in der Regel bei Prüfungsleistungen beteiligt:

(1) Prozessverantwortlicher – direkt mit der Einheit, dem Geschäftsbereich, der Funktion, dem Prozess,

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

System oder anderen Sachverhalt beschäftigte Person oder Gruppe, (2) Interner Revisor – die beurteilende Person oder Gruppe und (3) Nutzer – die Beurteilung nutzende Person oder Gruppe.

Beratungsleistungen sind vom Wesen her beratender Art und werden im Allgemeinen auf ausdrückliche Anfrage eines Kunden erbracht. Art und Umfang des Beratungsauftrages werden mit dem Kunden abgestimmt. Zwei Parteien sind an Beratungsleistungen beteiligt: (1) Interner Revisor – die Beratung anbietende Person oder Gruppe und (2) Kunde – die Beratung suchende und erhaltende Person oder Gruppe. Im Rahmen von Beratungsleistungen soll der Interne Revisor objektiv bleiben und keine Managementverantwortung übernehmen.

Die *Standards* ~~beziehen sich auf~~ **gelten für** einzelne Interne Revisoren und Interne Revisionen ~~tätigkeiten~~. Alle Internen Revisoren sind dafür verantwortlich, die *Standards* hinsichtlich Objektivität, Fachkompetenz und beruflicher Sorgfaltspflicht einzuhalten. Außerdem sind Interne Revisoren dafür verantwortlich, die für die Wahrnehmung ihrer sich aus dem Beruf ergebenden Verantwortung relevanten *Standards* zu erfüllen. Revisionsleiter sind **zusätzlich zur für die** grundsätzlichen ~~Ein~~ Einhaltung der *Standards* **durch die Interne Revision verpflichtet** verantwortlich.

Wenn Interne Revisoren oder die Interne Revision aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften bestimmte Teile der *Standards* nicht einhalten können, ist es notwendig, dass alle anderen Teile der *Standards* eingehalten werden und eine angemessene Offenlegung erfolgt.

Wenn die *Standards* gemeinsam mit Standards anderer Regelungsinstanzen genutzt werden, kann die Interne Revision zusätzlich auf die Anwendung dieser Standards hinweisen, soweit dies sachgerecht ist. Falls Unterschiede zwischen den *Standards* und den anderen Standards bestehen, müssen sich in einem solchen Fall die Internen Revisoren und die Interne Revision an die *Standards* halten und können andere Standards berücksichtigen, sofern diese restriktiver sind.

Die Überarbeitung und Weiterentwicklung der *Standards* ist ein andauernder Prozess. Vor dem Veröffentlichen von *Standards* führt das International Internal Audit Standards Board breit angelegte Befragungen und Beratungen durch. Dies umfasst die weltweite, öffentliche Abfrage von Kommentaren im Rahmen des Entwurfsverfahrens. Jeder Entwurf wird auf der **Webseite** des IIA veröffentlicht und an alle dem IIA angeschlossenen Institute verteilt.

Begründung:

Aktualisierungen in der Einleitung zu den *Standards* werden vorgeschlagen, um die Änderungen in den Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis aus Juli 2015 zu adressieren, wie z. B. die Hinzufügung von Grundprinzipien. Zusätzlich wurden kleinere Änderungen in der Organisation der Einleitung vorgenommen, um die Klarheit zu verbessern.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

2. Änderung des Standard 1000

1000 – Aufgabenstellung, Befugnisse und Verantwortung

Aufgabenstellung, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision müssen formell in einer Geschäftsordnung der Internen Revision **geregelt** sein, der **die Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision**, die Definition der Internen Revision, der Ethikkodex und die *Standards* zu Grunde liegen. Der Leiter der Internen Revision muss die Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und der Geschäftsleitung bzw. dem Überwachungsorgan zur Genehmigung vorlegen.

Erläuterung:

*Die Geschäftsordnung der Internen Revision ist ein förmliches Dokument, das die Aufgabenstellung, die Befugnisse und die Verantwortung der **Revisionsfunktion Internen Revision** beschreibt. Die Geschäftsordnung der Internen Revision bestimmt die Stellung der Internen Revision in der Organisation einschließlich der Art der funktionalen Berichtslinie des Leiters der Internen Revision an Geschäftsleitung **und bzw.** Überwachungsorgan, gestattet den Zugriff auf Aufzeichnungen, Personal und Vermögensgegenstände soweit dies zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, und bestimmt den Umfang der Aktivitäten der Internen Revision. Die finale Genehmigung der Geschäftsordnung der Internen Revision erfolgt durch Geschäftsleitung **und bzw.** Überwachungsorgan.*

Begründung:

Im neuen IPPF wurden Grundprinzipien eingeführt, die alle Internen Revisionen leiten und die berücksichtigt werden sollen, wenn der Inhalt der Geschäftsordnung festgelegt wird.

3. Änderung des Standard 1010

1010 – Berücksichtigung **der Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision**, der Definition der Internen Revision, des Ethikkodex und der *Standards* in der Geschäftsordnung der Internen Revision

Der verbindliche Charakter **der Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision**, der Definition der Internen Revision, des Ethikkodex und der *Standards* muss **sich** in der Geschäftsordnung der Internen Revision **berücksichtigt sein widerspiegeln**. Der Leiter der Internen Revision soll **die Mission, die Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision**, die Definition der Internen Revision, den Ethikkodex sowie die *Standards* mit Geschäftsleitung **und bzw.** Überwachungsorgan besprechen.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Der Zweck und die Rolle einer Internen Revision basieren auf ihrer Mission. Die Grundprinzipien, Definition der Internen Revision, Ethikkodex und *Standards* sind verbindliche Elemente des IPPF und es ist angemessen, diese mit Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan zu besprechen.

4. Änderung des Standard 1110.A1

1110.A1 – Die Interne Revision darf bei der Festlegung des Umfangs der internen Prüfungen, bei der Auftragsdurchführung und bei der Berichterstattung der Ergebnisse nicht behindert werden. **Der Leiter der Internen Revision muss der Geschäftsleitung bzw. dem Überwachungsorgan solche Beeinflussungen offenlegen und die Auswirkungen besprechen.**

Begründung:

Diese Änderung stellt klar, dass der Leiter der Internen Revision eine Behinderung, die Umfang, Durchführung oder Berichterstattung von Aktivitäten der Internen Revisionen beeinflusst, mit Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan besprechen muss.

5. Hinzufügung des neuen Standards 1112

1112 Rollen des Leiters der Internen Revision über die Interne Revision hinaus

Wenn der Leiter der Internen Revision Rollen und/oder Verantwortlichkeiten außerhalb der Internen Revision wahrnimmt oder dieses von ihm erwartet wird, müssen Vorkehrungen zur Begrenzung von Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit und der Objektivität getroffen werden.

Erläuterung:

Der Leiter der Internen Revision kann gefragt werden, zusätzliche Rollen und Verantwortlichkeiten außerhalb der Internen Revision zu übernehmen, wie etwa die Verantwortung für Compliance- oder Risikomanagementaktivitäten. Diese Rollen und Verantwortlichkeiten können die organisatorische Unabhängigkeit der Internen Revision oder die individuelle Objektivität des Internen Revisors beeinträchtigen oder den Anschein der Beeinträchtigung erwecken. Vorkehrungen sind solche, oftmals durch Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan unternommene Überwachungsmaßnahmen, die sich gegen die potenziellen Beeinträchtigungen richten. Sie können Aktivitäten wie die periodische Beurteilung von Berichtslinien und Verantwortlichkeiten und das Entwickeln alternativer Prozesse umfassen, um Sicherheit bezüglich der Bereiche zusätzlicher Verantwortlichkeiten zu erlangen.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Während der letzten Jahre wurden Leiter der Internen Revision gebeten, oder es wurde von Ihnen erwartet, zusätzliche Risikomanagementaufgaben und/oder Verantwortlichkeiten in Bezug auf interne Kontrollen zu übernehmen. Obwohl die Anforderungen für organisatorische Unabhängigkeit und individuelle Objektivität wohlbekannt sind, kann dies eine Herausforderung darstellen, falls Aktivitäten der Internen Revision mit anderen organisatorischen Aktivitäten kombiniert werden.

6. Hinzufügung des neuen Standards 1130.A3

1130.A3 – Die Interne Revision kann Prüfungsdienstleistungen in Bereichen anbieten, in denen sie vorher Beratungsdienstleistungen erbracht hat, vorausgesetzt, dass die Art der Beratung die Objektivität nicht beeinträchtigt hat und dass die individuelle Objektivität beachtet wird, wenn Ressourcen dem Auftrag zugeordnet werden.

Begründung:

Der aktuelle Standard 1130 adressiert nicht eine auf eine Beratung folgende Prüfung. Die vorgeschlagene Änderung trägt zur Klarstellung bei, indem die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Objektivität wiederholt wird.

7. Änderung des Standard 1210

1210 – Fachkompetenz

Interne Revisoren müssen über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, die erforderlich sind, um ihre persönlichen Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Die Interne Revision muss insgesamt das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen besitzen oder sich beschaffen, die erforderlich sind, um ihre Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Erläuterung:

*Fachkompetenz ist ein zusammenfassender Begriff, der sich auf Wissen, Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen ~~sind eine zusammenfassende Einheit, die sich auf die Fachkompetenz~~ bezieht, die Interne Revisoren benötigen, um ~~den ihre~~ beruflichen Verantwortlichkeiten wirksam zu ~~erfüllen~~ **erfüllen** ~~genügen~~.*

Fachkompetenz umfasst die Berücksichtigung von aktuellen Aktivitäten, Trends und neuen Themen, um relevante Ratschläge und Empfehlungen zu ermöglichen. Internen Revisoren wird empfohlen, ihre Fachkompetenz durch Erlangen von sachgerechten beruflichen Kenntnis- und Befähigungsnachweisen zu belegen, wie beispielsweise durch das „Certified Internal Auditor“-Examen und weitere vom IIA oder anderen einschlägigen Fachverbänden angebotene Zertifizierungen.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Die Verantwortlichkeiten eines Internen Revisors beinhalten Einblicke und zukunftsgerichtete Beratung. Der Interne Revisor soll dem Management dabei helfen, identifizierte Probleme zu lösen. Implizit ist hierin der Erwerb von Qualifikationen enthalten, die für vorwärts gerichtete Analysen und Beratung, die die Organisation benötigen wird, sachgerecht sind.

8. Änderung des Standard 1300

1300 – Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung

Der Leiter der Internen Revision muss ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung, das alle Aufgabengebiete der Internen Revision umfasst, entwickeln und pflegen.

Erläuterung:

Ein Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung ist so gestaltet, dass es die Beurteilung der Internen Revision in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit ~~der Definition der Internen Revision und den Standards~~ sowie eine Beurteilung, ob Interne Revisoren den Ethikkodex einhalten, ermöglicht. Das Programm beurteilt weiter die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Internen Revision und identifiziert Verbesserungsmöglichkeiten.

Begründung:

Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den *Standards* und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen.

9. Änderung des Standard 1311

1311 – Interne Beurteilungen

Interne Beurteilungen müssen umfassen:

- Laufende Überwachung der Aufgabenerfüllung der Internen Revision und
- Regelmäßige Selbstbeurteilungen oder Beurteilungen von Personen innerhalb der Organisation, die über ausreichende Kenntnisse der Arbeitsmethoden der Internen Revision verfügen.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Erläuterung:

Laufende Überwachung ist ein integraler Bestandteil der täglichen Beaufsichtigung, Bewertung und Messung der Internen Revision. Laufende Überwachung ist in Routineverfahren und -vorgehensweisen berücksichtigt, die zur Führung der Internen Revision angewandt werden und nutzt Abläufe, Instrumente und Informationen, die für die Beurteilung der Übereinstimmung mit ~~der Definition der Internen Revision~~, dem Ethikkodex und den Standards erforderlich sind.

Regelmäßige Beurteilungen werden durchgeführt, um die Übereinstimmung mit ~~der Definition der Internen Revision~~, dem Ethikkodex und den Standards zu bestimmen.

Ausreichende Kenntnis der Arbeitsmethoden der Internen Revision erfordert zumindest ein Verständnis aller Elemente der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision.

Begründung:

Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den Standards und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen.

10. Änderung des Standard 1312

1312 – Externe Beurteilungen

Externe Beurteilungen müssen mindestens alle fünf Jahre von einem qualifizierten, unabhängigen Beurteiler oder einem Team von Beurteilern durchgeführt werden, der bzw. das nicht der Organisation angehört. Der Leiter der Internen Revision muss folgende Aspekte mit der Geschäftsleitung ~~und~~ bzw. dem Überwachungsorgan besprechen:

- Die Form und Häufigkeit externer Beurteilungen und
- die Fachkenntnis und Unabhängigkeit des externen Beurteilers oder Beurteilungsteams einschließlich möglicher Interessenkonflikte.

Erläuterung:

*Externe Beurteilungen **verbessern ein vollständiges Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung und können durch eine ~~können in der Form einer~~ vollständigen externen Beurteilung oder ~~in Form einer~~ durch eine-Selbstbeurteilung mit einer unabhängigen Bestätigung ~~erfolgen~~ erreicht werden. Der externe Beurteiler muss über die Einhaltung der Standards urteilen. Die externe Beurteilung kann auch operationale oder strategische Kommentare enthalten.***

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Qualifizierte Beurteiler oder Beurteilungsteams verfügen über Sachkunde in Bezug auf die berufliche Praxis der Internen Revision und das Verfahren der externen Beurteilung. Sachkunde kann durch eine Mischung von Erfahrung und theoretischen Kenntnissen nachgewiesen werden. Erfahrung, die in Organisationen vergleichbarer Größe, Komplexität und Branche sowie hinsichtlich relevanter technischer Aspekte gesammelt wurde, ist wertvoller als Erfahrung aus anderen Bereichen. Im Fall eines Beurteilungsteams müssen nicht alle Teammitglieder über Sachkunde in sämtlichen Bereichen verfügen, sondern das Team als Ganzes muss hinreichend qualifiziert sein. Bei der Bewertung, ob ein Beurteiler beziehungsweise Beurteilungsteams über ausreichend Sachkunde verfügt, wendet der Leiter der Internen Revision die berufliche Sorgfalt an.

Unabhängiger Beurteiler oder *unabhängiges* Beurteilungsteam bedeutet, dass kein *konkreter tatsächlicher* oder *wahrgenommener scheinbarer* Interessenkonflikt vorliegt sowie dass *diese Beurteiler oder Beurteilungsteam* nicht Teil oder unter Kontrolle der Organisation sind, zu der die *Interne Revisionsfunktion* gehört. *Der Leiter der Internen Revision soll die Beteiligung von Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan am Programm zur Qualitätssicherung und -verbesserung fördern, um wahrgenommene oder potenzielle Interessenkonflikte zu reduzieren.*

Begründung:

Die Überarbeitung vereinfacht die Sprache und stellt den Zweck des Berichts des externen Beurteilers und die Absicht des Standards zur Verbesserung der Unabhängigkeit des Programms zur Qualitätssicherung klar.

11. Änderung des Standard 1320

1320 – Berichterstattung zum Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprogramm

Der Leiter der Internen Revision muss die Ergebnisse des Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprogramms an die leitenden Führungskräfte, *und* die Geschäftsleitung *und bzw.* das Überwachungsorgan berichten. *Die Offenlegung soll enthalten:*

- *Umfang und Häufigkeit von internen und externen Beurteilungen.*
- *Schlussfolgerungen der Beurteiler.*
- *Korrigierende Maßnahmenpläne.*
- *Qualifikationen und Unabhängigkeit des/der Beurteiler(s) oder des Beurteilungsteams, einschließlich potenzieller Interessenkonflikte.*

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Erläuterung:

Form, Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung über die Ergebnisse des Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramms werden in Gesprächen mit Geschäftsleitung ~~und~~ bzw. Überwachungsorgan festgelegt; dabei werden die in der Geschäftsordnung der Internen Revision bestimmten Verantwortlichkeiten der ~~Revisionsfunktion~~ **Internen Revision** und des Leiters der Internen Revision berücksichtigt. Um die Übereinstimmung mit ~~der Definition der Internen Revision~~, dem Ethikkodex und den Standards nachzuweisen, werden die Ergebnisse externer und regelmäßiger interner Beurteilungen nach deren Abschluss berichtet; die Ergebnisse der laufenden Überwachung werden mindestens einmal jährlich berichtet. Die Ergebnisse umfassen die Beurteilung hinsichtlich des Übereinstimmungsgrades mit den Vorgaben durch den Beurteiler oder das Beurteilungsteam.

Begründung:

Die überarbeitete Formulierung stellt klar, welche Offenlegung bezüglich des Programms zur Qualitätssicherung und -verbesserung durch den Leiter der Internen Revision gegenüber Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan erwartet wird. Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den *Standards* und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen.

12. Änderung des Standard 1321

1321 – Gebrauch der Formulierung „Übereinstimmend mit den *Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision*“

~~Der Leiter der Internen Revision kann die~~ Die Angabe, dass die **Interne Revision** in Übereinstimmung mit den *Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision* ~~ist, nur behaupten~~ **ist nur sachgerecht**, wenn die Ergebnisse des Programms zur Qualitätssicherung und -verbesserung ~~diese eine solche~~ Feststellung stützen.

Erläuterung:

Die **Interne Revision** ist in Übereinstimmung mit den Standards, wenn die in ~~der Definition der Internen Revision~~, dem Ethikkodex und den Standards beschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Die Ergebnisse des Qualitätssicherungs- und Verbesserungsprogramms umfassen die Ergebnisse sowohl interner als auch externer Beurteilungen. Alle Internen Revisionen verfügen über Ergebnisse interner Beurteilungen. Länger als fünf Jahre bestehende Interne Revisionen verfügen zusätzlich über Ergebnisse externer Beurteilungen.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Die überarbeitete Formulierung stellt klar, dass Referenzierungen zur Übereinstimmung nicht auf den Leiter der Internen Revision begrenzt sind. Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den *Standards* und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen.

13. Änderung des Standard 1322

1322 – Offenlegen von Abweichungen

Wenn sich Abweichungen von ~~der Definition der Internen Revision~~, dem Ethikkodex oder den *Standards* auf den Tätigkeitsbereich oder die Durchführung der Internen Revision auswirken, muss der Leiter der Internen Revision Abweichung und Auswirkungen an die Geschäftsleitung ~~und~~ bzw. das Überwachungsorgan berichten.

Begründung:

Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den *Standards* und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen.

14. Änderung des Standard 2000

2000 – Leitung der Internen Revision

Der Leiter der Internen Revision muss die Interne Revision wirksam führen, um ihren Wertbeitrag für die Organisation sicherzustellen.

Erläuterung:

Die Interne Revision ist wirksam geführt, wenn:

- *die Arbeitsergebnisse der Internen Revision den in der Geschäftsordnung der Internen Revision festgelegten Aufgabenstellung und Verantwortung entsprechen,*
- *die Tätigkeit der Internen Revision mit ~~der Definition der Internen Revision und~~ den Standards übereinstimmt und*
- *die an der ~~Revisionsfunktion~~ Internen Revision-beteiligten Personen im Einklang mit dem Ethikkodex*

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

und den Standards handeln.

- *die Interne Revision Trends und neue Themen berücksichtigt, die die Wirksamkeit der Internen Revision beeinflussen könnten.*

Die Interne Revision erbringt einen Wertbeitrag für die Organisation (und ihre Interessengruppen), wenn sie Strategien, Ziele und Risiken berücksichtigt, danach strebt, Wege zur Verbesserung objektive und zweckdienliche Sicherheit vermittelt sowie darüber hinaus zur Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führungs- und Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse aufzuzeigen beiträgt und objektiv relevante Prüfungsleistungen erbringt.

Begründung:

Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den Standards und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen zur Erläuterung dienen dazu, die Grundprinzipien besser widerzuspiegeln, z. B. Ausrichtung der Arbeit an Strategien, Zielen und Risiken der Organisation, Erbringung risikoorientierter Prüfungsleistungen und aufschlussreich, proaktiv und zukunftsorientiert zu sein.

15. Änderung des Standard 2010

2010 – Planung

Der Leiter der Internen Revision muss einen risikoorientierten Prüfungsplan erstellen, um die Prioritäten der Internen Revision im Einklang mit den Organisationszielen festzulegen.

Erläuterung:

Um den risikoorientierten Plan zu entwickeln, berücksichtigt der Leiter der Internen Revision zunächst die Grundlagen des Risikomanagements und berät sich mit den leitenden Führungskräften und der Geschäftsleitung bzw. dem Überwachungsorgan. Dann zieht er Schlussfolgerungen aufgrund der Risikobewertungen der Internen Revision.

~~Der Leiter der Internen Revision ist für die Entwicklung einer risikoorientierten Planung verantwortlich. Der Leiter der Internen Revision berücksichtigt das Risikomanagementkonzept der Organisation, einschließlich der vom Management festgesetzten Risikoakzeptanzniveaus für die verschiedenen Aktivitäten und Teile der Organisation. Wenn ein solches Konzept nicht existiert, bewertet der Leiter der Internen Revision die Risiken nach eigenem Ermessen, nachdem Input von leitenden Führungskräften, der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan eingeholt wurde. Der Leiter der Internen Revision muss den Plan regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen, wenn sich Änderungen des Geschäftes, der Risiken, der Abläufe, Programme, Systeme oder Kontrollen der Organisation ergeben.~~

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Die Formulierung in der Erläuterung wurde vereinfacht, um die Verwendung bestimmter Risikomanagement-Konzepte (z. B. Risikoappetit) zu vermeiden, die nicht universell definiert sind oder nicht in allen Sektoren der Wirtschaft einheitlich verstanden werden. Die Änderung klärt außerdem, dass die finale Bewertung der Risiken auf Schlussfolgerungen basiert, die aus der Risikobeurteilung der Internen Revision stammen. Diese berücksichtigt den Input von leitenden Führungskräften und Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan.

16. Änderung des Standard 2050

2050 – Koordination und Vertrauen

Der Leiter der Internen Revision soll Informationen mit anderen internen und externen Prüfungs- und Beratungsdienstleistern austauschen und die Aktivitäten mit diesen koordinieren, damit eine angemessene Abdeckung erzielt und Doppelarbeiten vermieden werden.

Erläuterung:

Bei der Koordinierung der Aktivitäten kann der Leiter der Internen Revision auf die Tätigkeit anderer Prüfungs- und Beratungsdienstleiter vertrauen. Grundlage dieses Vertrauens sollte ein etablierter, konsistenter Prozess sein. Der Leiter der Internen Revision soll die Kompetenz, Objektivität und berufsmäßige Sorgfalt der Prüfungs- und Beratungsdienstleister berücksichtigen. Der Leiter der Internen Revision soll außerdem ein klares Verständnis von Umfang, Zielen und Ergebnissen der Tätigkeiten von anderen Prüfungs- und Beratungsdienstleistern haben. Auch wenn er der Arbeit anderer vertraut, ist der Leiter der Internen Revision trotzdem noch verantwortlich dafür sicherzustellen, dass Schlussfolgerungen und Beurteilungen der Internen Revision angemessen belegt werden.

Begründung:

Weil es eine Mehrzahl von Prüfungsfunktionen innerhalb einer Organisation gibt, ist Potenzial für Doppelaufwand durch ineffizientes Silodenken vorhanden. Prüfungs- und Beratungsleistungen von externen Dienstleistern erhöhen dieses Potenzial für Doppelaufwand und Ineffizienzen. Die Zusammenarbeit zwischen Interner Revision und anderen Risiko- und Steuerungsfunktionen in der Organisation (z. B. Compliance, ERM, Finanzkontrolle, Rechtsabteilung, Arbeitssicherheit, Qualitätssicherung/-management) kann möglicherweise Ineffizienzen reduzieren, Kosten sparen, den Grad der Prüfungssicherheit erhöhen und dazu führen, dass fachliche Expertise wirksamer eingesetzt wird. Unter Anerkennung, dass es andere kompetente Prüfungsfunktionen gibt, die für die Beurteilung der Risiken der Organisation verantwortlich sind, ist eine verbindliche Leitlinie notwendig, die klar die Verantwortlichkeiten der Internen Revision in Bezug auf andere interne und externe Prüfungs- und Beratungsdienstleister artikuliert.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

17. Änderung des Standard 2060

2060 Berichterstattung an leitende Führungskräfte, Geschäftsleitung ~~und~~ bzw. Überwachungsorgan

Der Leiter der Internen Revision muss regelmäßig an die leitenden Führungskräfte, ~~und~~ die Geschäftsleitung ~~bzw. und~~ das Überwachungsorgan über Aufgabenstellung, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision und über die Aufgabenerfüllung im Vergleich zur Planung ~~sowie über die Einhaltung der Standards~~ berichten. Die Berichterstattung muss auch wesentliche Risiko-~~potenziale, Fragen der~~ und Kontroll~~themen~~ einschließlich des Risikos doloser Handlungen, ~~Themen~~ der Führung und Überwachung sowie andere Themen berücksichtigen, die ~~die Aufmerksamkeit der von den leitenden Führungskräften, der und/oder der Geschäftsleitung und dem bzw. des Überwachungsorgans benötigt oder angefordert werden~~ erfordern.

Erläuterung:

~~Die~~ Häufigkeit und ~~der~~ Inhalt der Berichterstattung werden ~~gemeinschaftlich vom Leiter der Internen Revision, leitenden Führungskräften und in Absprache mit der~~ Geschäftsleitung ~~und dem bzw.~~ Überwachungsorgan festgelegt. ~~Häufigkeit und Inhalt der Berichterstattung~~ ~~Sie~~ hängen von der Bedeutung der zu berichtenden Sachverhalte sowie von der Dringlichkeit der erforderlichen Maßnahmen, die von leitenden Führungskräften, ~~und/oder~~ Geschäftsleitung ~~und bzw.~~ Überwachungsorgan zu ergreifen sind, ~~ab. Die Berichterstattung und Kommunikation des Leiters der Internen Revision an die leitenden Führungskräfte und die Geschäftsleitung bzw. das Überwachungsorgan müssen Informationen beinhalten über:~~

- ~~Die Geschäftsordnung der Internen Revision.~~
- ~~Die Unabhängigkeit der Internen Revision.~~
- ~~Den Prüfungsplan und den Fortschritt bei dessen Abarbeitung.~~
- ~~Ressourcenanforderungen.~~
- ~~Ergebnisse der Revisionstätigkeit.~~
- ~~Den Grad der Einhaltung der Standards und Aktionspläne, die etwaige wesentliche Konformitätssachverhalte adressieren.~~
- ~~Ein vom Management akzeptiertes Risiko, welches für die Organisation inakzeptabel ist.~~

~~Auf diese und andere Kommunikationsanforderungen des Leiters der Internen Revision wird in den Standards durchgehend verwiesen.~~

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen konsolidieren verschiedene Anforderungen an die Berichterstattung, die in den *Standards* verteilt sind, um deren Einhaltung zu erleichtern. Die Änderungen erläutern außerdem spezifische Informationen, die der Leiter der Internen Revision an Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan kommunizieren muss, einschließlich des Grads der Einhaltung der *Standards*.

18. Änderung des Standard 2070

2070 – Dienstleister und Verantwortung für die ausgelagerte Interne Revision

Sofern ein externer Dienstleister die Aufgaben der Internen Revision übernommen hat, muss dieser die Organisation auf ihre Verantwortung zum Aufrechterhalten einer funktionsfähigen Internen Revision hinweisen.

Erläuterung:

Diese Verantwortung wird durch ein Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprogramm nachgewiesen, das die Übereinstimmung mit ~~der Definition der Internen Revision~~, dem Ethikkodex und den Standards nachweist beurteilt.

Begründung:

Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den *Standards* und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen.

19. Änderung des Standard 2100

2100 Art der Arbeiten

Die Interne Revision muss durch die Anwendung eines systematischen, ~~und~~ zielgerichteten und risikoorientierten Vorgehens Führungs-, Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse bewerten und zu deren Verbesserung beitragen. **Glaubwürdigkeit und Wert der Internen Revision werden verbessert, wenn Revisoren proaktiv sind und ihre Bewertungen neue Einblicke ermöglichen und zukünftige Auswirkungen berücksichtigen.**

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die neue Mission und Grundprinzipien besser widerspiegeln, einschließlich der Prinzipien, die von der Internen Revision fordern, risikoorientierte Prüfungen zu erbringen und aufschlussreich, proaktiv und zukunftsorientiert zu sein.

20. Änderung des Standard 2110

2110 – Führung und Überwachung

Die Interne Revision muss **zur Verbesserung der** Führungs- und Überwachungsprozesse **der Organisation bewerten Folgendes beurteilen** und dafür **angemessene Empfehlungen geben: Verbesserungsvorschläge machen, damit durch diese Prozesse folgende Ziele erreicht werden können:**

- Treffen strategischer und operativer Entscheidungen.
- Überwachen von Risikomanagement und -steuerung.
- Fördern ethisch angemessener Normen und Werte in der Organisation.
- Sicherstellen einer wirksamen Leistungssteuerung und -messung sowie klarer Verantwortlichkeiten in der Organisation.
- Kommunikation von Risiko- und Kontrollinformationen an die in der Organisation zuständigen Funktionen. ~~und~~
- Koordination der Aktivitäten **von** und Kommunikation **von** ~~zwischen~~ Geschäftsleitung, **bzw.** Überwachungsorgan, ~~internen und~~ externen **und internen** Prüfern, **anderen Prüfungsdienstleistern** sowie operativem Management.

Begründung:

Die Änderungen erlauben eine bessere Angleichung an die Definition von „Führung und Überwachung“ im Glossar. Insbesondere führen einwandfreie Entscheidungsprozesse die Aktivitäten der Organisation zur Erreichung ihrer Ziele. Risikomanagement- und Steuerungsprozesse erlauben umfassendes Management und Überwachung der Aktivitäten der Organisation. Außerdem sollen, wie im Three Lines of Defense Modell vorgesehen, Aktivitäten und Informationen anderer Prüfungsdienstleister berücksichtigt werden.

Diese Änderung erlaubt es dem Standard auch, die Grundprinzipien, wie Ausrichtung der Arbeit an Strategien, Zielen und Risiken der Organisation, besser widerzuspiegeln.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

21. Änderung des Standard 2200

2200 – Planung einzelner Aufträge

Interne Revisoren müssen für jeden Auftrag eine Planung entwickeln und dokumentieren, die Ziele, Umfang, Zeitplan und zugeordnete Ressourcen umfasst. **Der Plan muss die Strategien, Ziele und Risiken der Organisation berücksichtigen, die für den Auftrag relevant sind.**

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Grundprinzipien, wie Ausrichtung der Arbeit an Strategien, Zielen und Risiken der Organisation, besser widerspiegeln.

22. Änderung des Standard 2201

2201 – Planungsüberlegungen

Bei der Planung eines Auftrags müssen Interne Revisoren folgende Faktoren berücksichtigen:

- die **Strategien und** Ziele des zu prüfenden Tätigkeitsbereichs sowie die Mittel, mit denen dieser seine Leistung überprüft,
- die wesentliche Risiken für die Ziele, Ressourcen, Geschäftsprozesse und die Mittel, mit denen mögliche Folgen der Risiken in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden, des zu prüfenden Tätigkeitsbereichs,
- die Angemessenheit und Wirksamkeit der Steuerung, des Risikomanagements und der Kontrollprozesse des betreffenden Tätigkeitsbereichs im Verhältnis zu einem relevanten Rahmenwerk oder Modell und
- die Möglichkeiten, wesentliche Verbesserungen an der Steuerung, dem Risikomanagement und den Kontrollprozessen des betreffenden Tätigkeitsbereichs vorzunehmen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Grundprinzipien, wie Ausrichtung der Arbeit an Strategien, Zielen und Risiken der Organisation, besser widerspiegeln.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

23. Änderung des Standard 2210.A3

2210.A3 - Zur Bewertung von Steuerung, Risikomanagement und Kontrollen sind angemessene Kriterien erforderlich.

Interne Revisoren müssen ermitteln, inwieweit ~~das~~ Management und/oder Geschäftsleitung ~~sowie bzw.~~ Überwachungsorgan angemessene Kriterien zur Beurteilung der Zielerreichung festgelegt hat. Soweit die Kriterien angemessen sind, müssen sie von Internen Revisoren ~~bei der Beurteilung~~ verwendet werden. Soweit die Kriterien nicht angemessen sind, müssen Interne Revisoren ~~mit dem Management, der Geschäftsleitung sowie dem Überwachungsorgan zusammenarbeiten, um geeignete Beurteilungskriterien zu entwickeln.~~ **in Diskussion mit Management und/oder Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan angemessene Beurteilungskriterien identifizieren.**

Erläuterung:

Interne Revisoren könnten verschiedene Typen von Beurteilungskriterien einsetzen, wie

- *Interne Kriterien (z. B. Richtlinien und Verfahren der Organisation).*
- *Externe Kriterien (z. B. Gesetze und Vorschriften von verfassungsmäßigen Organen).*
- *Praxiserprobte Kriterien (z. B. Branchen- oder Berufsstandards).*

Begründung:

Die Änderungen bekräftigen, dass Interne Revisoren von Management und/oder Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan etablierte Kriterien berücksichtigen müssen. Wenn die Kriterien nicht angemessen sind, müssen Interne Revisoren zusammen mit Management und/oder Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan angemessene Beurteilungskriterien identifizieren. Interne Revisoren entwickeln die Kriterien nicht selbst.

Die Erläuterung hilft Internen Revisoren, verschiedene Typen von Beurteilungskriterien einzusetzen.

24. Änderung des Standard 2230

2230 – Ressourcenzuteilung für den Auftrag

Interne Revisoren müssen eine angemessene und zum Erreichen der Auftragsziele ausreichende Ressourcenausstattung festlegen. Dabei sind Art und Komplexität des Auftrags, Zeitvorgaben und die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu berücksichtigen.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Erläuterung:

Angemessen bezieht sich auf den Mix aus Wissen, Fähigkeiten und sonstigen Qualifikationen, der zur Durchführung des Auftrags benötigt wird. Ausreichend bezieht sich auf die Anzahl an Ressourcen, die benötigt wird, um den Auftrag mit berufüblicher Sorgfalt auszuführen.

Begründung:

Die Erläuterung dient dazu, die Grundprinzipien besser widerzuspiegeln, wie Zeigen von Sachkunde und berufüblicher Sorgfalt.

25. Änderung des Standard 2330

2330 – Aufzeichnung von Informationen

Interne Revisoren müssen **ausreichende, zuverlässige**, relevante **und zweckdienliche** Informationen aufzeichnen, um die Revisionsergebnisse und Schlussfolgerungen zu begründen.

Begründung:

Die Worte ausreichend, zuverlässig und zweckdienlich werden hinzugefügt, um diesen Standard an den Standard 2310: Identifikation von Informationen anzugleichen. Weil Schlussfolgerungen aus Ergebnissen abgeleitet werden, werden die Worte im Standard neu angeordnet.

26. Änderung der Standards 2410 und 2410.A1

2410 – Berichterstattungskriterien

Die Berichterstattung muss Ziele, ~~und~~ Umfang **und Ergebnisse des Auftrags** ~~sowie diesbezügliche Schlussfolgerungen, Empfehlungen und Aktionspläne~~ enthalten.

2410.A1 - Der Schlussbericht eines Auftrags muss, ~~soweit angebracht, die Beurteilung und/oder Schlussfolgerung des Internen Revisors~~ **geeignete Schlussfolgerungen** enthalten. **Er muss außerdem alle geeigneten Empfehlungen und/oder Aktionspläne beinhalten. Soweit angebracht, sollte die Beurteilung des Internen Revisors enthalten sein. Eine Beurteilung muss** ~~Bei Verbreitung von Beurteilungen oder Schlussfolgerungen müssen diese~~ die Erwartungen der leitenden Führungskräfte, der Geschäftsleitung ~~und bzw.~~ des Überwachungsorgans **und** ~~sowie von~~ anderer Interessengruppen berücksichtigen und durch ausreichende, zuverlässige, relevante und zweckdienliche Informationen belegt sein.

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Begründung:

Wie beschrieben erfordert der Standard 2410 für alle Prüfungs- und Beratungsleistungen, Schlussfolgerungen des Auftrags, Empfehlungen und Aktionspläne einzubeziehen. Jedoch könnten Beratungsaufträge, die rein beratenden Charakter haben, keine Schlussfolgerungen, Empfehlungen oder Aktionspläne erfordern. Daher verschiebt diese vorgeschlagene Änderung die Anforderungen für Schlussfolgerungen, Empfehlungen und/oder Aktionspläne zum Umsetzungsprüfungsstandard 2410.A1, spezifiziert aber immer noch, dass die Berichterstattung für jeden Auftrag Ziele, Umfang und Ergebnisse enthalten muss. Weiterhin ist es nicht immer angemessen oder notwendig, sowohl Empfehlungen als auch Aktionspläne in die Berichterstattung zu Prüfungsaufträgen einzubeziehen. Es wurde „und/oder“ verwendet, um zu signalisieren, dass sowohl eines von beiden als auch beides akzeptabel ist.

27. Änderung des Standard 2430

2430 – Gebrauch der Formulierung „In Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt“

Die Angabe, ~~Interne Revisoren können darauf hinweisen,~~ dass ihre Aufträge „in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt“ wurden, ist **nur dann angemessen**, wenn die Beurteilung des Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprogramms diese Aussage zulässt.

Begründung:

Diese Änderung dient der Vereinfachung der Formulierung im Standard 2430, konsistent zu Standard 1321.

28. Änderung des Standard 2431

2431 – Offenlegung der Nichteinhaltung der *Standards* im Rahmen des Auftrags

Falls sich **das ein** Abweichen von ~~der Definition der Internen Revision,~~ dem Ethikkodex oder ~~von den Standards~~ auf einen bestimmten Auftrag auswirkt, muss bei der Berichterstattung der Ergebnisse Folgendes offen gelegt werden:

- Prinzip(ien) oder Regelung(en) des Ethikkodex oder Standard(s), das bzw. die nicht vollständig eingehalten wurde(n),
- Grund bzw. Gründe für das Abweichen und

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

- Auswirkung des Abweichens auf den Auftrag und die berichteten Auftragsergebnisse.

Begründung:

Die „Definition der Internen Revision“ wird zur Löschung aus der Erläuterung vorgeschlagen, weil sie in den *Standards* und dem Ethikkodex enthalten ist. Sie muss nicht separat beurteilt werden, um die Einhaltung der verbindlichen Elemente des IPPF nachzuweisen.

29. Änderung des Standard 2450

2450 – Zusammenfassende Beurteilungen

Wenn eine zusammenfassende Beurteilung abgegeben wird, muss diese **die Strategien, Ziele und Risiken der Organisation sowie** die Erwartungen der leitenden Führungskräfte, der Geschäftsleitung ~~und~~ bzw. des Überwachungsorgans sowie von anderen Interessengruppen berücksichtigen. **Die zusammenfassende Beurteilung muss ~~und~~** durch ausreichende, zuverlässige, relevante und zweckdienliche Informationen belegt sein.

Erläuterung:

Die Berichterstattung wird ~~aufzeigen~~ **enthalten**:

- *Den Umfang und Zeitraum auf den sich die Beurteilung bezieht;*
- *Beschränkungen des Prüfungsumfangs;*
- *Berücksichtigung aller relevanten Projekte einschließlich des Vertrauens auf andere Bestätigungs- und Prüffunktionen.*
- ***Eine Zusammenfassung der Informationen, die die Beurteilung belegen.***
- *Das Risiko- oder Kontrollmodell oder andere Kriterien, die für die zusammenfassende Beurteilung zu Grunde gelegt wurden; sowie*
- *Die zusammenfassende Beurteilung, Bewertung oder Schlussfolgerung.*

Negative Gesamtbeurteilungen müssen begründet werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des Standards zeigt besser die Verbindung zum neuen Prinzip „Richtet sich an Strategien, Zielen und Risiken der Organisation aus.“ Die vorgeschlagene Änderung der

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

Erläuterung basiert auf der Erkenntnis, dass es wichtig ist, dass Beurteilungen durch ausreichende Nachweise belegt sind. Hierdurch erlangen die Nutzer der Berichterstattung Vertrauen, dass sie sich auf die Ergebnisse verlassen können.

30. Änderung der Definition von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Geschäftsleitung ~~und~~ bzw. Überwachungsorgan

Das oberste Steuerungs- und/oder Überwachungsgremium ~~einer Organisation~~ mit der Verantwortung, die Aktivitäten ~~und das Management der Organisation~~ zu steuern und/oder zu überwachen ~~und die oberste Leitungsebene zu führen~~ ~~Typischerweise schließt dies eine unabhängige Gruppe von Vertretern eines Überwachungsorgans~~ (z. B. ein ~~Verwaltungsrat~~ ~~Vorstand~~, Aufsichtsrat, die Leitung einer Behörde oder ein ~~das Direktorium oder Kuratorium~~) ~~mit ein~~. ~~Wenn eine solche Gruppe nicht besteht, dann kann sich der Begriff auf die Leitung der Organisation beziehen. Überwachungsorgan“ kann sich auch auf das Audit-Committee beziehen, dem das Überwachungsorgan bestimmte Befugnisse delegiert hat.~~ ~~Obwohl Führungs- und Überwachungsregelungen in verschiedenen Ländern und Branchen variieren, umfasst die Geschäftsleitung bzw. das Überwachungsorgan typischerweise Mitglieder, die nicht Teil des Managements sind und setzt sich nicht ausschließlich aus Mitgliedern des Managements zusammen. Wenn eine Geschäftsleitung bzw. ein Überwachungsorgan nicht existiert, bezieht sich die Formulierung „Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan“ in den Standards auf eine Gruppe oder Person, die mit Führung und Überwachung betraut ist. Weiterhin kann sich „Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan“ in den Standards auf ein Gremium oder eine andere Gruppe beziehen, an die die Geschäftsleitung bzw. das Überwachungsorgan bestimmte Funktionen delegiert hat (z. B. ein Prüfungsausschuss oder Risikokomitee).~~

Begründung:

Die Änderung beseitigt die Vermutung, dass der „Kopf einer Organisation“ als akzeptable Alternative zu einem unabhängigen Gremium angesehen werden kann. Obwohl Führungs- und Überwachungsregelungen signifikant variieren, ist ein unabhängiges leitendes Organ vorzuziehen. Das maßgebliche Prinzip ist, dass die Unabhängigkeit des Leiters der Internen Revision geschützt ist, wenn er nicht einem unangemessenen Einfluss durch Gremienmitglieder ausgesetzt ist, die selbst Gegenstand von Prüfungen sind.

31. Änderung der Definition des Leiters der Internen Revision

Leiter der Internen Revision

Der Leiter der Internen Revision ist eine Person in leitender Funktion, die für die wirksame Führung der Internen Revision in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Internen Revision, der Definition

Änderungsversion – Vorgeschlagene Änderungen an den Standards

International Internal Audit Standards Board (IIASB)

der Internen Revision, dem Ethikkodex sowie den *Standards* verantwortlich ist. Der Leiter der Internen Revision oder Personen, die dem Leiter der Internen Revision unterstehen haben angemessene fachbezogene Zertifizierungen und Qualifikationen. Die tatsächliche Stellenbezeichnung **und/oder die Rolle** des Leiters der Internen Revision kann in verschiedenen Organisationen abweichen.

Begründung:

Während der letzten Jahre wurden Leitern der Internen Revision erweiterte Rollen und Verantwortlichkeiten im Risikomanagement gegeben, die über Interne Revision hinausgehen. Weiterhin ist der Leiter der Internen Revision zunehmend ein organisatorischer Manager und kein professioneller Revisor. Dies führt zu einer Neujustierung der Definition eines Leiters der Internen Revision.

32. Hinzufügung der Definition der Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision

Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision

Die Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision (Grundprinzipien) sind die Kernelemente, die die Wirksamkeit der Internen Revision beschreiben. Die Grundprinzipien untermauern den Ethikkodex und die *Standards*.

Begründung:

Diese Hinzufügung definiert ein neues Element des im Juli 2015 eingeführten neuen IPPF.

33. Änderung der Definition der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis

Internationale **Grundlagen für die berufliche Praxis ~~Berufsgrundlagen~~**

Das Rahmenmodell, das die vom IIA festgelegten und herausgegebenen Regelungen strukturiert. Die festgelegten Regelungen teilen sich in zwei Kategorien auf, (1) verbindlich und (2) ~~befürwortet und dringend~~ empfohlen.

Begründung:

Dies spiegelt die Änderung im Titel der empfohlenen Elemente des neuen IPPF wider, das im Juli 2015 veröffentlicht wurde.